

EUROPÄISCHE HANDELSPOLITIK UND GREEN DEAL

Für eine verbraucherfreundliche EU-Außenhandelspolitik, die nachhaltigen Konsum fördert und erleichtert

4. November 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Team Büro Brüssel
buero-bruessel@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	4
III. PROBLEM	5
1. Fehlende Kohärenz zwischen Europäischem Green Deal und europäischer Handelspolitik	5
2. Verbrauchererwartungen an Internationale Handelspolitik	6
2.1 Verbraucher:innen vom Freihandel profitieren lassen	6
2.2 Nachhaltigen Konsum erleichtern und fördern	7
IV. FORDERUNGEN	8
1. Stellenwert von Nachhaltigkeit in Handelsabkommen erhöhen	8
2. Folgenabschätzungen für Handelsabkommen strukturiert und ergebnisorientiert umsetzen	8
3. Gleiche Regeln für importierte und europäische Produkte	9
4. Konformitätsbewertung verbessern	10
5. Zoll- und Marktüberwachungsbehörden besser ausstatten	10

VERBRAUCHERRELEVANZ

Internationaler Handel hat große Auswirkungen auf deutsche und europäische Verbraucher:innen. Vereinbarungen in Handelsabkommen über Marktzugang, Zollabbau und Produktionsstandards (zum Beispiel den Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung) setzen die Rahmenbedingungen für die Verfügbarkeit, Preise und Qualität von Produkten, die in der Europäischen Union konsumiert werden. Die Mehrheit der Verbraucher:innen möchte zudem nachhaltiger konsumieren.¹ Gleichzeitig sind Verbraucher:innen darauf angewiesen, dass die entsprechenden Produkte, die für die Transformation zu nachhaltigem Konsum notwendig sind, zur Verfügung stehen. Darunter fallen beispielsweise Lebensmittel, die eine pflanzenbasierte Ernährung ausweiten, und Produkte, die es Verbraucher:innen ermöglichen, erneuerbare Energie zu erzeugen.

Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass internationale Handelsabkommen mit den auf EU-Ebene vereinbarten Politikzielen zur Klimaneutralität bis 2050 im Einklang stehen und die Folgen des internationalen Handels auf Umwelt und Klima konsequent geprüft werden.

Bei Lebensmitteln sind Verbraucher:innen hohe Arbeits-, Tierschutz- und Umweltstandards besonders wichtig.² Verbraucher:innen sollten daher darauf vertrauen können, dass Lebensmittel, die außerhalb der EU produziert werden, den gleichen Anforderungen unterliegen, wie Produkte aus der EU. Problematisch ist jedoch, dass importierte Tiererzeugnisse wie Fleisch nicht immer den gleichen Bedingungen zu artgerechter Tierhaltung unterliegen wie in der EU und dies für Verbraucher:innen beim Kauf nicht ersichtlich ist.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die europäische Handelspolitik steht aktuell nicht im Einklang mit den Zielen des European Green Deals und behindert dessen Umsetzung. Dies ist ein Problem, denn der European Green Deal ist von erheblicher Bedeutung für die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und für Verbraucher:innen, die nachhaltiger konsumieren möchten.

Zudem sollte die europäische Handelspolitik Verbraucher:innen stärker in den Blick nehmen und dafür sorgen, dass sie vom Freihandel profitieren können. Dies bedeutet auch, dass Verbraucher:innen sicher sein müssen, dass importierte Güter den europäischen Standards entsprechen. Dies ist nicht immer der Fall und für Verbraucher:innen ein Problem, da sie beim Einkauf nicht erkennen können, unter welchen Bedingungen Produkte hergestellt werden oder welche Charakteristika sie konkret aufweisen.

¹ Vgl. vzbv, Verbraucherreport 2020, 2020, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/09/23/uebersicht_ergebnisse_verbraucherreport_2020_0.pdf, 30. Oktober 2024.

² vzbv: Nachhaltige Lebensmittelproduktion: Wirtschaft in die Pflicht nehmen, 2021, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/nachhaltige-lebensmittelproduktion-wirtschaft-die-pflicht-nehmen>, 30. Oktober 2024.

Verbraucher:innen möchten nachhaltiger konsumieren und sind darauf angewiesen, dass politische Entscheidungsträger:innen dafür sorgen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen so ausgestaltet sind, dass nachhaltiger Konsum einfacher, sicherer und bezahlbarer wird.

Die Forderungen des vzbv auf einen Blick:

- Die EU sollte im Rahmen der Verhandlungen von Freihandelsabkommen Nachhaltigkeit als Verhandlungsziel verfolgen und damit den Stellenwert von Nachhaltigkeit erhöhen.
- Die EU sollte Folgenabschätzungen (Impact Assessments) strukturiert und ergebnisorientiert umsetzen, damit deren Ergebnisse in den Verhandlungen über Freihandelsabkommen berücksichtigt werden können.
- Für Importe aus Drittstaaten, insbesondere importierte Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, müssen die gleichen Vorschriften gelten wie für europäische Produkte. Dies sollte über Importbestimmungen erfolgen.
- Die Konformitätsbewertung als Nachweis für die Einhaltung von Produktions- und Prozessstandards sollte verbessert werden, in dem eine Akkreditierungspflicht für Zertifizierungsunternehmen, gesetzliche Mindestkriterien für Zertifizierungen und ein Haftungsregime eingeführt wird.
- Die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden sollten besser ausgestattet werden, damit sie Importe, die nicht europäischen Standards entsprechen, (schneller) identifizieren können. Die europäische Zollreform sollte daher zügig und verbraucherfreundlich umgesetzt werden.

II. EINLEITUNG

Die EU ist ein sogenannter „Nettoimporteur von Umweltauswirkungen“. Dies bedeutet, dass die Umweltauswirkungen durch den Konsum von Gütern und Dienstleistungen in der EU höher sind als die Umweltauswirkungen der europäischen Produktion.³ Während die Umweltauswirkungen in der EU im Zeitraum zwischen 2010 und 2018 um 12 Prozent gesunken sind, beträgt die Senkung nur 6 Prozent, wenn die Auswirkungen vom internationalen Handelsverkehr miteinberechnet werden.⁴ Es bedarf demnach Maßnahmen in der Handelspolitik, damit Umweltauswirkungen nicht einfach in andere Länder verlagert werden, die dort unter Umständen nicht adressiert werden (können).

Die Europäische Kommission hat 2020 den europäischen Green Deal⁵ („**Green Deal**“) vorgestellt, dessen Ziel die Transformation der EU in eine wohlhabende und faire Gesellschaft mit einer nachhaltigen, inklusiven und klimaneutralen Wirtschaft ist. Der Green Deal ist laut der Europäischen Kommission eine „Wachstumsstrategie“ mit dem Ziel, im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freizusetzen und das

³ European Environment Agency: The European environment – state and outlook 2020: knowledge for transition to a sustainable Europe' (2019), S. 49, <https://www.eea.europa.eu/soer/publications/soer-2020>, 30. Oktober 2024.

⁴ Sanyé Mengual, Esther und Sala, Serenella: Consumption Footprint and Domestic Footprint: Assessing EU consumption and production" (2023) JRC Science for Policy Report, EUR 31390, S. 5.

⁵ Europäische Kommission: Der Europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final.

Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung zu entkoppeln. Dies betrifft zahlreiche Bereiche wie den Agrar- und Energiesektor, Mobilität, Kreislaufwirtschaft und Ernährung.

Die Europäische Kommission hat sich zudem in der Farm-to-Fork Strategie⁶ als Teil des Green Deals zu mehr Nachhaltigkeit in der Lebensmittelproduktion bekannt und wirbt für eine pflanzenbasierte Ernährung. Die europäische Handelspolitik wird in der Mitteilung zum Green Deal explizit als Instrument genannt mit dem die Ziele des Green Deals durchgesetzt werden sollen. Dies ist auch notwendig, denn die EU importiert weiterhin in großem Umfang Produkte aus Drittstaaten. Die Erreichung der Ziele des Green Deals ist aber insofern eine Herausforderung, als internationale Vereinbarungen Vorrang vor europäischer und nationaler Gesetzgebung haben und europäische Gesetze in Drittstaaten nicht ohne weiteres gelten und durchsetzbar sind. Sofern die EU gegen internationale Vereinbarungen verstößt, drohen Klagen vor der WTO oder Handelssanktionen.

Es bedarf demnach Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die europäische Handelspolitik in Einklang mit dem Green Deal steht.

III.PROBLEM

1. FEHLENDE KOHÄRENZ ZWISCHEN EUROPÄISCHEM GREEN DEAL UND EUROPÄISCHER HANDELSPOLITIK

Bei genauer Prüfung wird deutlich, dass die europäische Handelspolitik nicht immer mit den Zielen des Green Deals im Einklang steht, ihnen sogar zuwiderläuft und daher dessen Umsetzung behindert. Wenn Handelsabkommen durch Zollabbau die Einfuhr von Produkten erleichtern, die hinderlich sind für die Umsetzung des Green Deals, dann klaffen Zielerreichung und handelspolitische Maßnahmen besonders auseinander.⁷ Gleichzeitig profitieren Produkte nicht von Zollerleichterungen, die für die Umsetzung des Green Deals benötigt werden.

Zudem ist die Struktur und Ausgestaltung von Handelsabkommen ein Problem, denn diese spiegeln häufig nicht die Ziele und das Ambitionsniveau des Green Deals wider. Dies könnte die EU daran hindern, ehrgeizigere Vorhaben innerhalb der EU umzusetzen („regulatory chill“).⁸ Nachhaltigkeit und Umwelt sind zwar Ziele der WTO, im Gegensatz zum Freihandel jedoch ein untergeordnetes Ziel in dessen Regelwerk.

Zwar gibt es seit ca. 20 Jahren die Tendenz, Nachhaltigkeitsaspekte stärker in die europäische Handelspolitik einzubinden, beispielsweise mit Hilfe der Kapitel zu Handel und Nachhaltigkeit („**Trade and Sustainable Development-Kapitel**“). Diese haben teils wichtige Ziele und Verpflichtungen, die auch im Green Deal festgeschrieben sind

⁶ Europäische Kommission: Vom Hof auf den Tisch, COM(2020) 381 final.

⁷ Kalimo, Harri et. al: Treading the environment-trade nexus: coherence of trade agreements and WTO law with the European Green Deal, 2024, S. 39 (BEUC).

⁸ „Regulatory chill“ ist ein nicht feststehender Begriff aus dem Internationalen Wirtschaftsrecht (Investor-Staat-Verhältnis) und bezeichnet die (berechtigte oder unberechtigte) Befürchtung politischer Entscheidungsträger:innen, dass Unternehmen und Staaten Schadensersatzforderungen gegen einen regulierenden Staat erheben. Diese Befürchtung soll zur Folge haben, dass Staaten von einer geplanten Regulierung absehen.

(Klimaschutz, Umweltschutz). Allerdings bleibt der Wortlaut vage und unbestimmt, und die Inhalte lassen sich kaum durchsetzen.⁹

Im Rahmen von Verhandlungen zu Freihandelsabkommen werden zwar Folgenabschätzungen (*Ex Ante In-house Impact Assessments*, *Sustainability Impact Assessments* und *Ex Post Evaluations*) zu Nachhaltigkeitsfragen durchgeführt. Die Erhebung und die Verwendung der Ergebnisse verläuft jedoch nicht strukturiert und es werden keine Handlungsempfehlungen erstellt und nachverfolgt.¹⁰

Hinzukommt, dass die europäische Handels- und Industriepolitik im Spannungsfeld mit den Zielvorstellungen in der Nachhaltigkeitspolitik steht. Für die Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft werden beispielweise Rohstoffe benötigt, die in der EU nicht zur Verfügung stehen. Ihr Abbau kann zu starken Umweltauswirkungen in Drittländern führen. Zudem sind einige Pestizide aufgrund ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt in der EU verboten, können aber weiterhin aus der EU exportiert werden. Dies hat zur Folge, dass Rückstände dieser verbotenen Pestizide in importierten Lebensmitteln in der EU zu finden sind.¹¹

2. VERBRAUCHERERWARTUNGEN AN INTERNATIONALE HANDELSPOLITIK

2.1 Verbraucher:innen vom Freihandel profitieren lassen

Internationaler Handel hat große Auswirkungen auf deutsche und europäische Verbraucher:innen. Denn die internationalen Regeln der WTO oder auch Vereinbarungen in Handelsabkommen über Marktzugang, Zollabbau und Produktionsstandards setzen die Rahmenbedingungen für Verfügbarkeit, Preis, Qualität und Sicherheit von Produkten, die in der EU konsumiert werden. Internationaler Handel kann zahlreiche Vorteile für Verbraucher:innen haben. Es stehen mehr Produkte zur Auswahl und der Wettbewerb von vielen Anbietern kann zu niedrigeren Preisen und auch einer besseren Qualität führen. Auch ermöglicht der internationale Handel, dass Verbraucher:innen Zugang zu Produkten erhalten, die den nachhaltigen Konsum fördern und ihnen etwa beim Energiesparen helfen.

Verbraucher:innen sind jedoch auch Risiken ausgesetzt: Auf den Binnenmarkt gelangen Produkte, die nicht den europäischen Standards entsprechen, beispielweise im Hinblick auf Produktsicherheit, artgerechte Tierhaltung oder der Chemikalienbelastung. Nicht alle Produkte können von den Zollbehörden identifiziert werden oder Kontrollen finden erst dann statt, wenn die Produkte schon auf dem Binnenmarkt sind. Gleichzeitig sind nicht alle Produktcharakteristika für Verbraucher:innen beim Kauf erkennbar: Gelten im außereuropäischen Ausland die gleichen Tierhaltungsbedingungen wie in der EU? Welche Pestizide kommen in Drittstaaten zum Einsatz? Sind Antibiotika in der Tierhaltung erlaubt? Welche Chemikalien werden bei der Textilproduktion verwendet? Diese Fragen können Verbraucher:innen bei ihrer Kaufentscheidung nicht beantworten.

⁹ Kalimo, Harri et. al: Treading the environment-trade nexus: coherence of trade agreements and WTO law with the European Green Deal, 2024, S. 32 (BEUC).

¹⁰ Kalimo, Harri et. al: Treading the environment-trade nexus: coherence of trade agreements and WTO law with the European Green Deal, 2024, S. 24ff. (BEUC).

¹¹ ZDF: Verbotene Pestizide auf importiertem Obst, 3. Oktober 2023, <https://www.zdf.de/nachrichten/wissen/pestizide-greenpeace-lebensmittel-chemie-wissen-100.html>, 30. Oktober 2024.

Hinzukommt, dass im Internationalen Recht zwischen produkt- und nicht-produktbezogenen Produktions- und Prozesseigenschaften unterschieden wird. Letztere sind Eigenschaften eines Produktes, die dem Endprodukt nicht anzusehen sind. Darunter fallen beispielweise Regelungen zu Tierhaltung, Einhaltung von Arbeitnehmerrechten und Umweltstandards. Sie stellen damit Vertrauenseigenschaften für Verbraucher:innen dar, die beim Einkauf nicht erkennbar sind.

Die EU kann nicht ohne weiteres Regelungen für Importe erlassen und deren Anwendung in Drittstaaten durchsetzen. Das Recht der WTO setzt hierfür enge Grenzen. Importbestimmungen (auch „mirror measures“ genannt) machen die Einfuhr von Importen in die EU von der Erfüllung bestimmter europäischer Gesetze abhängig.¹² Sie stellen Reziprozität her und beziehen sich meist auf Nachhaltigkeits-, Umwelt-, Gesundheits- oder Tierschutzstandards. Die Diskussion um Importbestimmungen hat in den letzten Jahren Kritik hervorgerufen, da Partnerländern die europäische Gesetzgebung einseitig aufgebürdet wird.¹³ Die EU-Öko-Verordnung - die Grundlage für Bioprodukte in der EU - und die Bestimmungen über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung¹⁴ sind bekannte und seit vielen Jahren geltende Importbestimmungen.¹⁵ Sie zeigen, dass Importbestimmungen punktuell sinnvoll sind, um Verbraucherschutz zu gewährleisten und Verbraucher:innen die Möglichkeit zu geben nachhaltig zu konsumieren.

2.2 Nachhaltigen Konsum erleichtern und fördern

Die Mehrheit der Verbraucher:innen möchte nachhaltiger konsumieren. Dies gilt insbesondere für Agrar- und Lebensmittelzeugnisse, denn neun von zehn Verbraucher:innen in der EU unterstützen höhere Tier- und Umweltschutzstandards.¹⁶ Die EU möchte diesem Umstand Rechnung tragen und beabsichtigt die Lebensmittelproduktion in der EU nachhaltiger zu gestalten.¹⁷ Doch gleichzeitig importierte die EU im Jahr 2023 Agrar- und Lebensmittelzeugnisse im Wert von 158,6 Milliarden Euro.¹⁸

Verbraucher:innen können sich jedoch nicht darauf verlassen, dass importierte Produkte aus Drittstaaten den europäischen Mindeststandards entsprechen. Seien es Vorschriften zu artgerechter Tierhaltung, Pestizidrückstände in importierten Lebensmittel oder Antibiotika, die in der EU verboten sind: Für Verbraucher:innen ist nicht erkennbar, ob Mindeststandards, die in der EU gelten, auch im Ausland eingehalten wurden. Dies führt dazu, dass Verbraucher:innen in ihren Möglichkeiten, nachhaltig zu konsumieren, eingeschränkt sind.

¹² Die Europäische Kommission erachtet Importbestimmungen als grundsätzlich zulässig, macht jedoch deutlich, dass sie nur im Rahmen des WTO-Rechts rechtlich zulässig sind. Europäische Kommission: Application of EU health and environmental standards to imported agricultural and agri-food products, 2022, S. 23, COM(2022) 226 final.

¹³ Di Mambro, Angelo, Arboleas, Maria: The 'mirror measures' loop, 2024, Euractiv, <https://www.euractiv.com/section/agriculture-food/news/the-mirror-measures-loop/>, 30. Oktober 2024.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.

¹⁵ Dupré, Mathilde, Kpenou, Stéphanie: Mirror measures: key tools for implementing the European Green Deal, 2023, S. 6, Veblen Institute.

¹⁶ BEUC: EU consumers support new laws for better farm animal welfare, survey shows, 2024, <https://www.beuc.eu/press-releases/eu-consumers-support-new-laws-better-farm-animal-welfare-survey-shows>, 30. Oktober 2024.

¹⁷ European Commission, Legislative framework for sustainable food systems, https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/farm-fork-strategy/legislative-framework_en, 30. Oktober 2024.

¹⁸ Europäische Kommission: EU-agri-food trade achieved a record surplus in 2023, 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/news/eu-agri-food-trade-achieved-record-surplus-2023-2024-04-05_en, 30. Oktober 2024.

Die Erwartungen der Öffentlichkeit und der Unternehmen an Verbraucher:innen sind dennoch hoch: Verbraucher:innen sollen anhand von Nachhaltigkeitssiegeln nachhaltige und informierte Entscheidungen treffen und Missstände, wie Kinderarbeit, Lohn-dumping oder Umweltverschmutzungen in den Lieferketten korrigieren.¹⁹ Doch die Verantwortung für Nachhaltigkeit in den Wertschöpfungsketten darf nicht allein den Verbraucher:innen überlassen werden. Hierfür müssen stattdessen die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Angebot an nachhaltigen Produkten verbessert werden.

Hinzu kommt, dass durch die unterschiedliche Produktions- und Prozessstandards europäische Produzenten einen Wettbewerbsnachteil erhalten, da die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards höhere Kosten verursachen kann. Dies schadet der Akzeptanz der Vorhaben unter dem Green Deal und bevorteilt Lebensmittelproduktion, die nicht nachhaltig ist.

Nachhaltigkeit ist in Verhandlungen über Freihandelsabkommen kein übergreifendes Ziel. Dies führt dazu, dass Freihandelsabkommen nicht explizit die Einfuhr von umweltfreundlichen Produkten fördern. Gleichzeitig werden weiterhin Produkte, die im Verdacht stehen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu haben, eingeführt. Dies steht im starken Widerspruch zu den Sustainable Development Goals, denen die EU zugestimmt hat.²⁰ Zwar nutzt die EU derzeit ihren Handlungsspielraum im Hinblick auf die Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards, beispielsweise im Hinblick auf Lieferketten. Im Bereich von Lebensmittel- und Agrarerzeugnissen ist dies jedoch nicht ausreichend und ein entschiedeneres Vorgehen erforderlich.

IV. FORDERUNGEN

1. STELLENWERT VON NACHHALTIGKEIT IN HANDELSABKOMMEN ERHÖHEN

Die EU sollte bei ihren Verhandlungen über Handelsabkommen immer eine Stärkung der Nachhaltigkeit in ihre Verhandlungsziele aufnehmen. Damit wäre Nachhaltigkeit das zugrundeliegende Prinzip für Freihandel und könnte dazu dienen, die Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu erreichen.

- Handelsabkommen sollten sich strukturell an den Sustainable Development Goals orientieren und das Schutzniveau des Green Deals erreichen.
- Handelsabkommen sollten die Einfuhr von Produkten, die für die Transformation benötigt werden und nachhaltig sind, durch Zollabbau erleichtern und fördern.
- Handelsabkommen sollten die Einfuhr von Produkten, die nachhaltigen Konsum behindern, erschweren.

2. FOLGENABSCHÄTZUNGEN FÜR HANDELSABKOMMEN STRUKTURIERT UND ERGEBNISORIENTIERT UMSETZEN

Folgenabschätzungen (Impact Assessments) sind von besonderer Bedeutung um die Auswirkungen von Internationalem Handel auf die Umwelt, Verbraucher:innen und die

¹⁹ BMEL, Mehr Nachhaltigkeit im Alltag - Tipps für Verbraucherinnen und Verbraucher, #Duentscheidest, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Du-entscheidest.html>, 30. Oktober 2024.

²⁰ Die Bundesregierung: Die 17 Nachhaltigkeitsziele, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-erklaert-232174>, 30. Oktober 2024.

nachhaltige Entwicklung abschätzen und bewerten zu können. Die Europäische Kommission sollte daher sicherstellen, dass:

- ❖ Folgenabschätzungen vor, während und nach Abschluss von Handelsabkommen durchgeführt und deren Ergebnisse berücksichtigt werden,
- ❖ Folgenabschätzungen die Kohärenz der Vereinbarungen mit den Zielen des Green Deals bewerten,
- ❖ Maßnahmen identifiziert werden, wie negative Auswirkungen auf die Umwelt vermindert werden können,
- ❖ die Ergebnisse von Bewertungen nach Abschluss eines Handelsabkommens für zukünftige Verhandlungen genutzt werden.

3. GLEICHE REGELN FÜR IMPORTIERTE UND EUROPÄISCHE PRODUKTE

Für Importe aus Drittstaaten, insbesondere importierte Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, müssen die gleichen Vorschriften gelten wie für europäische Produkte. Es ist Verbraucher:innen nicht vermittelbar, dass unterschiedliche Mindeststandards gelten. Importbestimmungen leisten einen wichtigen Beitrag um nachhaltigen Konsum zu fördern und zu erleichtern, und um faire Wettbewerbsbedingungen unter den Produzenten herzustellen. Sie sind grundsätzlich zulässig und die EU darf das Schutzniveau wählen, welches sie für angemessen hält.²¹ Der Europäische Gesetzgeber sollte jedoch sicherstellen, dass die Ausgestaltung der Importbestimmungen die negativen Effekte auf den Freihandel minimiert.²² Importbestimmungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie WTO-rechtskonform sind:

- ❖ Importbestimmungen sollten einem legitimen Zweck dienen (Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen; Schutz der natürlichen Ressourcen, Umwelt; und öffentliche Moral (*public morals*))²³.
- ❖ Importbestimmungen dürfen nicht ökonomisch begründet werden und darauf ausgerichtet sein, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber importierten Produkten zu erlangen.
- ❖ Der internationale Handel darf nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden und die Importbestimmung sollte verhältnismäßig sein.
- ❖ Die Importbestimmung sollte auf ausreichend wissenschaftlicher Evidenz beruhen.
- ❖ Sofern sich die Importbestimmung auf nicht-produktbezogene Standards bezieht, ist ein hinreichender Zusammenhang („sufficient nexus“) zwischen der Maßnahme und dem Gebiet der EU erforderlich.²⁴
- ❖ Partnerländern sollte finanzielle und technische Unterstützung zugesichert werden, um die Anforderungen des europäischen Gesetzgebers zu erfüllen.

²¹ Lamy, Pascal et al: A narrow path for EU agri-food mirror measures? 2022, S. 11, Europe Jacques Delors.

²² Kalimo, Harri et. al: Treading the environment-trade nexus: coherence of trade agreements and WTO law with the European Green Deal, 2024, S. 50. (BEUC).

²³ Jeder Staat hat das Recht handelsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz nicht-ökonomischer Güter zu ergreifen. Dies ist im WTO-Recht insbesondere in den allgemeinen Ausnahmen der Art. XX GATT und Art. XIV GATS verankert. Es besteht auch die Möglichkeit, Maßnahmen zum Schutz von „public morals“ nach Art. XX(a) GATT bzw. Art. XIV(a) GATS zu ergreifen. Den Staaten kommt diesbezüglich ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Die genaue Definition von „public morals“ ist umstritten.

²⁴ Lamy, Pascal et al: A narrow path for EU agri-food mirror measures? 2022, S. 2, Europe Jacques Delors.

4. KONFORMITÄTSMITBEWERTUNG VERBESSERN

Konformitätsbewertung im Nachhaltigkeitsbereich bleibt ein bedeutendes Instrument für den Nachweis über die Einhaltung von Produktions- und Prozessstandards. Auch im Rahmen von Importbestimmungen dürften – je nach Ausgestaltung – Konformitätsbewertungen eine Rolle spielen, da europäische Kontrolleure regelmäßig nur unter Einschränkungen in Drittländern Kontrollen durchführen können. Um die Zuverlässigkeit von Konformitätsbewertungen zu erhöhen, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- ❖ Akkreditierungspflicht für Zertifizierungsunternehmen,
- ❖ gesetzliche Mindestkriterien für Zertifizierung,
- ❖ die Einführung eines Haftungsregimes für Zertifizierungsunternehmen.

5. ZOLL- UND MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDEN BESSER AUSSTATTEN

Effiziente Zoll- und Marktüberwachungsbehörden sind notwendig, um Importe, die nicht den europäischen Standards entsprechen, zu identifizieren und aus dem Verkehr zu ziehen. Die EU plant derzeit eine umfassende europäische Zollreform, die mitunter vorsieht, die Zollbehörden finanziell und technisch besser auszustatten und die Verpflichtungen für Importeure zu erweitern. Dies ist zu begrüßen, denn ohne ein leistungsstarkes und effizientes Zollwesen, kann auch der internationale Handel nicht nachhaltiger werden.